

AMTLICHER TEIL

BADEORDNUNG

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 20 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal am 5. Juli 2006 folgende Benutzungssatzung für das Schwimmbad Gräfenthal – im Folgenden Badeordnung genannt – erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung sowie die von Fall zu Fall notwendigen Sonderanweisungen des Aufsichtspersonals liegt daher im eigenen Interesse des Badegastes.

Die Badeordnung ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer oder Erzieher für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind körperlich unsaubere Personen sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Freibades der Hilfe und Aufsicht bedürfen sowie Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

Kinder unter sieben Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Stadtverwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung für das Schwimmbad Gräfenthal vom 26. November 2001 festgesetzten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Die geltende Benutzungsgebührenordnung kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden.

Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades für den betreffenden Tag. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

Mehrfach- und Saisonkarten gelten grundsätzlich nur für das Kalenderjahr, in dem sie erworben wurden.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Schwimmbades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 6

Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der im Schwimmbad tätigen Fachkraft gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 7

Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,

- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
 - e) das Untertauchen von Badegästen,
 - f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in das Becken,
 - g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 - h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - i) das Mitbringen von Tieren,
 - j) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten,
 - k) eine Feuerstelle zu errichten,
 - l) ein Zelt aufzustellen,
 - m) im Becken Schlauchboote und Luftmatratzen zu verwenden,
 - n) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.
- ☞ Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

1. Das Schwimmbecken darf nur durch die eingebauten Durchschreibecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.
3. Die Benutzung des Sprungturmes wird von der im Schwimmbad aufsichtsführenden Fachkraft geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungbrett sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.
5. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
6. Jeder Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
7. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
8. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
9. Für die Rutsche im Nichtschwimmerbecken gilt Folgendes:
 - a) Benutzung nur für Kinder bis 14 Jahren,
 - b) Bauchrutschen ist nicht gestattet,

- c) Die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Stadt dies auf dessen Kosten aus.

§ 11

Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Freibades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird gegebenenfalls nur von der im Schwimmbad tätigen Fachkraft erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 15

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16
Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17
Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen.

Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 1 Abs. 1 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 das Bad unter Einfluss berauschender Mittel stehend, körperlich unsauber oder unter einer ansteckenden Krankheit oder offener Wunden oder Hautausschläge leidend benutzt,
2. entgegen § 3 das Bad vor dessen Öffnung und/oder nach dessen Kassenschluss betritt,
3. entgegen § 7 nicht alles unterlässt, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht,
4. entgegen § 10 die Badeeinrichtungen nicht pfleglich behandelt oder beschädigt oder verunreinigt.

Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 handelt, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (§ 19 Abs. 1 und 2 ThürKO).

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen für das Freibad der Stadt Gräfenenthal vom 20. Juni 1991 außer Kraft.

Gräfenenthal, den 14. August 2006

Stadt Gräfenenthal



Henry Bechtoldt
Bürgermeister



ENDE AMTLICHER TEIL
